



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum

Bebauungsplan „Hauptwasen – 1. Änderung“

Stand: 05.04.2017

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Beteiligte	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.3	Gebietsbeschreibung	5
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	6
3	METHODIK	7
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
3.2	Datenerhebung	8
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	9
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
6	MAßNAHMEN	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	23
9	ZUSAMMENFASSUNG	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	5
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes	5
Abbildung 4:	Schutzgebietsausweisung mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 5:	Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich	9
Abbildung 6:	Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	7
Tabelle 2:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	9
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	13
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	16

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Deckung des Bedarfs an Gewerbebauflächen plant die Stadt Balingen die Erweiterung und geringfügige Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Hauptwasen“. Der am nördlichen Siedlungsrand gelegene Bebauungsplan soll um das angrenzende Flurstück 4470/1 ergänzt werden.

Der FNP Balingen-Geislingen 2001 weist den Bereich als geplante gewerbliche Baufläche aus.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisschap
Hans Herrmann
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

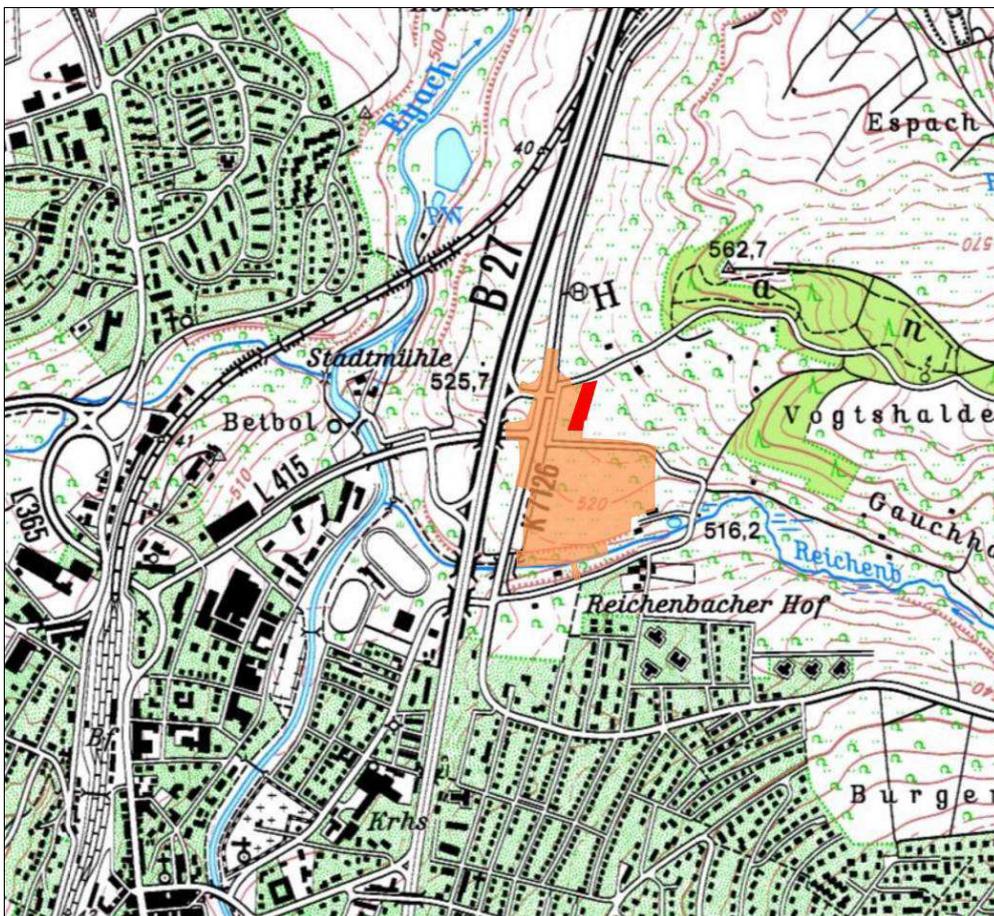
Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet „Hauptwasen“ befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Balingen. Es soll um das ca. 2668 m² große Flurstück 4470/1 erweitert werden, welches sich unmittelbar im Nordosten an das Gewerbegebiet anschließt. Die Erweiterungsfläche befindet sich in ca. 50 m Entfernung östlich zur K 7126. Die B 27 verläuft in ca. 150 m Entfernung westlich zum Vorhabensbereich.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhe von ca. 525 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Legende: Rechtskräftiges Bebauungsplangebiet (orange Fläche), Erweiterungsbereich (rote Fläche)

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das von der Planung betroffene Flurstück sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet wird vorwiegend von einer deutlich ruderalisierten Fettwiese eingenommen. Im Norden der Eingriffsfläche befindet sich ein mit Gehölzen reich strukturiertes, umzäuntes Gartengrundstück. Dieses ist mit einer kleinen Gartenhütte ausgestattet und wird als Lagerplatz (Holz, Baustoffe und Baumaschinen) genutzt. An Gehölzen sind eine große Fichte, Kirsche, Schwarz-Erle, Weide sowie mehrere Sträucher (Hollunder, Hasel, Wacholder, Eibe u. a.) zu nennen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ragt kleinräumig ein nach §33 NatSchG BW geschütztes Feldheckenbiotop in das Bebauungsplangebiet hinein. Entlang der östlichen Grenze der Erweiterungsfläche verläuft ein schmaler Fichtenstreifen. Unmittelbar westlich grenzt die bestehende Bebauung des Gewerbegebietes „Hauptwasen“ an die Fläche an.



Legende: Erweiterungsfläche = rote Linie

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild



Foto 1: Blick nach Norden mit angrenzender Bebauung

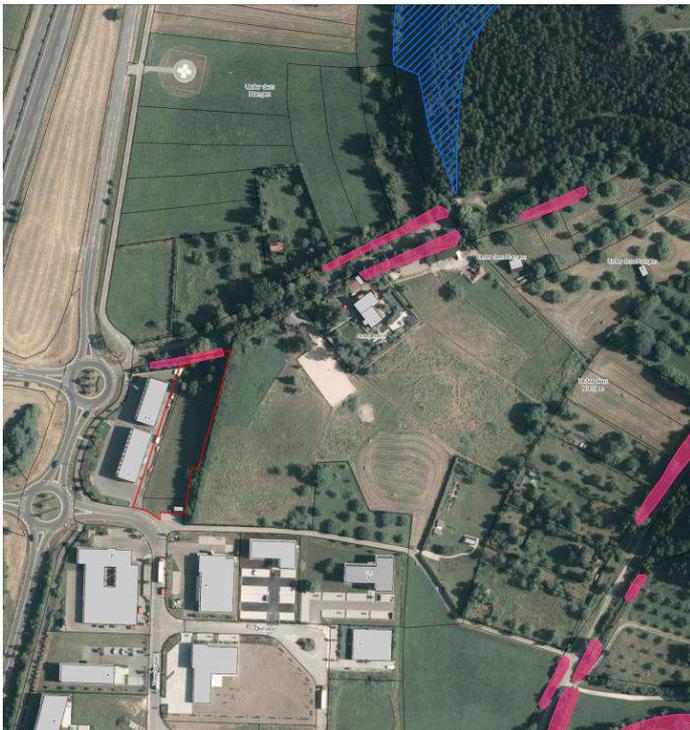


Foto 2: Kleingarten im Norden der Eingriffsfläche

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 NatSchG BW	Innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Teil eines nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellten Biotops: - „Feldhecken NW Balingen, 'Unter dem Hangen'“ (Biotop-Nr. 177194172877)
Natura 2000-Gebiete	- Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) liegt ca. 200 m nordöstlich der Eingriffsfläche
Biotopverbundplanung	- Die nördliche Teilfläche des Bebauungsplangebietes ist Teil eines Kernraums für den Biotopverbund mittlerer Standorte



Bebauungsplangebiet = rote Linie, § 33 Biotop: Offenlandkartierung = rotviolette Fläche, FFH-Gebiet = blau schraffierte Fläche

Abbildung 4: Schutzgebietsausweisung mit hinterlegtem Luftbild

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen, die als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) genutzt werden könnten, auf. Tagesverstecke (Einzelquartiere) sind im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände möglich. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 7.1.1.1)
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Wiesenbrüter sind aufgrund der ortsnahen Lage und der umgebenden Strukturen nicht zu erwarten. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich des Gartenschuppens und der Gehölze vorhanden. Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen zudem einen potenziellen Brutplatz für zweigbrütende Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erforderten eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum war nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitataignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 07.04.2016 eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen im Untersuchungszeitraum 2016 vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	07.04.2016	5°	Bedeckt (100%)	Nieselregen	Schwacher Wind
2	21.04.2016	2°	Wolkenlos	-	Windstill
3	09.05.2106	15°	Heiter bis bewölkt (30-60%)	-	Schwacher Wind
4	25.05.2016	10°	Bedeckt (100%)	-	Schwacher Wind
5	06.06.2016	13°	Wolkenlos	-	Windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan sieht auf einer Fläche von ca. 0,32 ha eine Gewerbebaufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,8 vor. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen liegen bei 10,5 bis 12,5 m. Im Norden und Osten soll die Gewerbebaufläche randlich begrünt werden.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt aus südlicher Richtung von der angrenzenden Straße „Hauptwasen“.



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes werden im Wesentlichen nährstoffreiche Wiesenflächen und in geringem Umfang Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- V 2:** Baufeldfreimachung und notwendige Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Lebensraumnutzung

Transferoute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugsstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten oder zwischen diesen wechseln. Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume werden sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Jagdmöglichkeiten bieten sich im Bereich der nördlich gelegenen Gehölzbestände (Feldhecke, Streuobstwiesen) wie auch innerhalb des strukturreichen Gartengrundstücks im Norden der Eingriffsfläche.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eingriffsfläche weist keine geeigneten Strukturen, die als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) genutzt werden könnten, auf. Offensichtliche Baumhöhlen konnten nicht ausgemacht werden. Auch das vorhandene Gartenhäuschen weist keine für Fledermäuse geeignete Strukturen oder Einflugmöglichkeiten auf. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist nicht gegeben.

Allerdings könnten kleinere Höhlungen oder Rindenspalten der vorhandenen Gehölze als Tagesversteck genutzt werden.

7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbotverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich mehrere Gehölze, die grundsätzlich Fledermäusen als Tagesversteck dienen könnten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten erfolgt. Potenziell im Gebiet vorkommende Fledermausarten sind zudem durch den Verlust von Jagdhabitaten betroffen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dieses ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der fehlenden Strukturen für eine artenreiche Insektenfauna nicht zu erwarten.

Die Eingriffsfläche stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vorkommende Fledermauspopulationen dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet durch das Bauvorhaben nicht statt.

Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und der nachfolgenden Nutzung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens auszuschließen.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 22 Vogelarten nachgewiesen, von denen 7 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2016					Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus	Trend
					07.04	21.04	09.05	25.05	06.06	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	BU	n		X			X			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2016					Rote Liste		Art. 1 VS- RL	Schutz- status	Trend
					07.04	21.04	09.05	25.05	06.06	BW	D			
Elster	E	zw	N	n		X						x	b	0
Gimpel	Gim	zw	N/BU	n			X			V		x	b	-1
Grauschnäpper	Gs	h/n	BV	n				X		V		x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n	X	X			X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Haussperling	H	g; h	N/BU	n			X			V	V	x	b	-1
Kernbeißer	Kb	zw	N	n	X							x	b	0
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X						x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X			3	V	x	b	-2
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X		X	X			x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	n					X			x	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Star	S	h	BU	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Zaunkönig	Z	r/s	N/BU	n				X	X			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n	X		X	X				x	b	0
Anzahl der erfassten Vogelarten				22	13	14	13	13	14					

Erläuterungen

grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

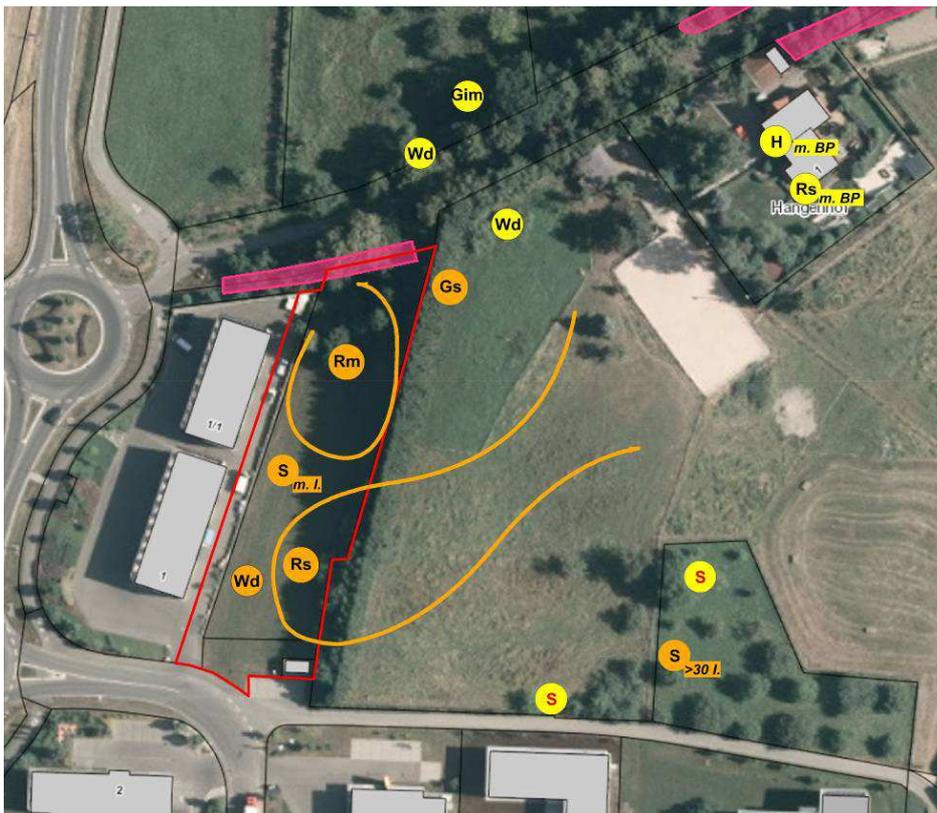
Die Eingriffsfläche weist im Norden einige Gehölze auf, an welche im Bereich der Flurstücksgrenze ein geschütztes Heckenbiotop anschließt. Hier brüten Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp. Manche dieser Arten nutzen die Wiesenfläche zusätzlich zur Nahrungsaufnahme. Die genannten Arten sind an die Aktivitäten des Menschen in bebauter Umgebung gewöhnt. Die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes dürfte daher keine wesentliche Beeinträchtigung der vorkommenden Arten nach sich ziehen.

An naturschutzfachlich „höher“ stehenden Brutvögeln konnten Gimpel, Haussperling, Rauchschwalbe, Star und Wacholderdrossel in der Umgebung festgestellt werden. Auf der Eingriffsfläche selbst brütete keine dieser Vogelarten.

Haussperling und Rauchschwalbe nisten mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Hangenhofs in ca. 100 m Entfernung östlich der Eingriffsfläche. Der Star nutzt Baumhöhlen im östlich gelegenen Streuobstbestand, Wacholderdrossel und Gimpel brüten mit wenigen Brutpaaren in den Bäumen entlang des Wirtschaftsweges, der nördlich der Bebauungsplanfläche vorbei führt.

Eine einmalige Feststellung von Grauschnäpper ergab einen Brutverdacht, der allerdings nicht bestätigt werden konnte. Hinzu kommt der Rotmilan, der auch die Ortsbereiche als Teil seines Jagdhabitats bei der Nahrungssuche überfliegt.

Es bleibt somit festzustellen, dass die Eingriffsfläche von zahlreichen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt wird. Sie stellt allerdings nicht das wesentliche Nahrungshabitat für diese Arten dar, da in der Umgebung weitere strukturell vielfältigere Flächen (Wiesen, Streuobst- und Heckenbestand) existieren. Gleichwohl trägt die Bebauung zur Verringerung dieser Nahrungsflächen bei.



Kürzel für Vogelarten: Gim = Gimpel, Gs = Grauschnäpper, H = Haussperling, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, Wd = Wacholderdrossel, m.B. = mehrere Brutpaare, > 30.I. = mehr als 30 Individuen
 Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort
 Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort
 Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 6: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Gimpel	Gim	zw	N/BU	n	Ein Brutpaar in den Grundstücken nördlich der Eingriffsfläche
Grauschnäpper	Gs	h/n	BV	n	Einmalige Anwesenheit, mögliches Brutpaar
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	Mehrere Brutpaare am Hangenhof in ca. 100 m Entfernung zum Eingriffsort
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n	Nahrungsgast vom nahegelegenen Hangenhof
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Überfliegender Vogel im Nahrungssuchflug
Star	S	h	BU	n	Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche, mehrere Brutpaare in den Baumwiesen östlich der Fichtenreihe. Im weiteren Verlauf der Erhebung bis zu 30 Jungvögel östlich der Untersuchungsfläche.
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	2-3 Brutpaare in der näheren Umgebung
Alle erfassten Vogelarten				7	

Erläuterungen: siehe Tabelle 3 und ergänzend hierzu:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
in der Region

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: ohne Gefährdungsstatus

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Bereiche dienen dem Rotmilan als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient dem Rotmilan als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Rotmilan besitzt jedoch große Nahrungsgebiete. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der Rauchschwalbe liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Rauchschwalbe nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rauchschwalbe werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brut in der näheren Umgebung

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Hangenhofes in ca. 100 m Entfernung zum Eingriffsort. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der flexiblen Raumnutzung der Art vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung, Grauschnäpper mit Brutverdacht

Der **Grauschnäpper** bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz) mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind die Bachstelze sowie die Blau- und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Ein Brutvorkommen des Grauschnäppers innerhalb der Eingriffsfläche kann sicher ausgeschlossen werden. Der Star brütet in ca. 60 m Entfernung im Bereich der östlich gelegenen Streuobstwiese außerhalb der Eingriffsfläche. Allerdings konnten weitere Höhlenbrüter ohne naturschutzfachlicher Relevanz wie die Blaumeise innerhalb der Eingriffsfläche als Brutvogel nachgewiesen werden

Die Rodungsmaßnahme könnte somit eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V2**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Entnahme von Gehölzen kann es vorhabensbedingt zu einem Verlust einzelner für Höhlenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzter Strukturen kommen. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten wie Blau- oder Kohlmeise. Es ist davon auszugehen, dass für die wenigen betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Auch ist die Eingriffsfläche aufgrund ihrer geringen Flächengröße als Nahrungsraum unbedeutend. Eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der Vorbelastung des Gebietes durch die angrenzende Gewerbenutzung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter

Gimpel (*Chloris chloris*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: „V“

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der näheren Umgebung

Alle oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Singdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Zweigbrüter

Gimpel (*Chloris chloris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Aktuell konnten innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Neststandorte von Gimpel und Wacholderdrossel festgestellt werden. Allerdings haben weitere Zweigbrüter ohne naturschutzfachlicher Bedeutung wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke innerhalb der Eingriffsfläche ihren Neststandort. Die Rodungsmaßnahme könnte somit eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V2).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Rodungsmaßnahmen kommt es zur Zerstörung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Strukturen der im Gebiet nachgewiesenen Zweigbrüter. Artenschutzrechtlich relevanten Arten brüten nicht innerhalb der Eingriffsfläche. Für alle weit verbreiteten, anpassungsfähigen Arten ohne hervorgehobene Relevanz kann davon ausgegangen werden, dass diese in die Gehölze der näheren Umgebung ausweichen können. Auch ist die Eingriffsfläche aufgrund ihrer geringen Flächengröße als Nahrungsraum unbedeutend.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geringfügigen Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 05. April 2017

Dr. Klaus Grossmann